

Markt Schwarzach a. Main



Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Schwarzach a. Main für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Inkrafttreten: 12.02.2006

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Schwarzach a. Main für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Inkrafttreten: 04.05.2008

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Schwarzach a. Main für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vom 26. Januar 2006

Der Markt Schwarzach a. Main erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 1901-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast des Marktes stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €.

§ 3 Pauschalierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

- (5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z.B. auch kirchliche Umzüge),
 3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
 5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 3. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
 4. der ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem vom Markt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsbetrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung beim Markt schriftlich eingegangen sein.

- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gem. § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden könnte.

§ 9 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzach a. Main, den 26. Januar 2006

N a g e l
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Maß-einheit	Zeit-einheit	Gebühren in Maß- u. Zeit-einheit	
1	Auslagekästen, Schaukästen u. ähnl. Vorrichtungen über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	10,00 € bis	50,00€
2	Warenautomaten u. sonstige Automaten über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	10,00 € bis	100,00€
3	Hinweisschilder Nasenschilder, Aushängeschilder, ausgenommen Kunstgeschmiedete Wirtshaus-schilder undHandwerkszeichen	Stück	jährlich	5,00 € bis	100,00€
4	Firmen und Reklametafeln	Stück	jährlich	10,00 € bis	150,00 €
5	Verkaufsstände, Verkaufs-Fahrzeuge u.a. mit einem festem Standort oder mit wechselnden Einsatzstellen		täglich	1,00 € bis	15,00 €
6	Informationsstände oder -tische	Stück	täglich	2,50 € bis	10,00 €
7	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften u. Cafes usw.	m ²	mtl.	1,00 € bis	5,00 €
8	Einlass- und Einwurfschächte, Licht und Luftschächte	m ²	jährlich	1,50 € bis	25,50 €
9	Gruben, Kanalschächte, Hauskläranlagen u. dgl.	Stück	jährlich	5,00 € bis	50,00 €
10	Baumaschinen, Baugerüste Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen, soweit sie nicht im Auftrag des Marktes auf-/abgestellt werden	Stück	täglich	1,50 € bis	2,50 €
11	Rohre u. Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen	lfdm.	jährlich	2,50 € bis	25,50 €
12	Stützpfeiler, Säulen	Stück	jährlich	2,50 € bis	15,00 €
13	Treppen u. Stufen	m ²	jährlich	2,50 € bis	15,00 €
14	Musikaufführungen zu Erwerbszwecken		täglich	2,50 € bis	25,50 €
15	Straßenfeste, Bierzelte, Zirkusunternehmen	m ²	täglich	1,00 €	
16	Verkaufsstände, Losbuden, Schießbuden u.ä. bei Volksfesten und ähnlichen Anlässen	lfdm.	täglich	1,00 €	

17	Ausstellung von Fahrzeugen und Maschinen zu Werbe- u. Verkaufszwecken	m ²	Tag	1,00 €
18	Vordächer u. Markisen über Hauseingängen und Schaufenstern mit einer Ausladung von mehr als 25 cm	lfdm.	jährlich	5,00€
19	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert (Fahrradständer, Baumaterialien, Grabsteine u.a.)	m ²	Woche	1,50 €
20	Blumenkübel, -tröge			gebührenfrei
21	Für Sondernutzungen, die im vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,00 € bis 100,00 €